

Ethische Richtlinien und Transparenzregeln für Parteispenden



Beschluss des Vorstandes vom 27. Juni 2023

Die Schweiz ist eines der wenigen OECD-Länder ohne staatliche Parteienfinanzierung. Die Parteien sind daher auf Spenden und Mitgliederbeiträge angewiesen.

- Angesichts dieser grundsätzlichen Offenheit gegenüber Parteispenden;
- in Anbetracht der ethischen Anforderungen der GRÜNEN für Parteispenden;
- angesichts der zahlreichen Vorschläge der GRÜNEN für klarere Regeln zu Gunsten einer transparenten Parteienfinanzierung;
- in Anbetracht der Empfehlungen 2003/4 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedsstaaten bezüglich gemeinsamer Regeln gegen Korruption bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung;

verabschieden die GRÜNEN Kanton Zürich die vorliegenden finanzethischen Richtlinien.

Regel Nr. 1: Offenlegung der Jahresrechnung

Die GRÜNEN Kanton Zürich veröffentlichen jedes Jahr ihre Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihre Bilanz nach der Genehmigung durch die Generalversammlung. Diese Dokumente sind auf elektronischem Weg öffentlich zugänglich.

Regel Nr. 2: Offenlegung der Erträge von eidg. Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Im Einklang mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte melden die GRÜNEN Kanton Zürich der eidg. Finanzkontrolle Erträge von eidg. Abstimmungs- und Wahlkampagnen mit einem Budget über 50'000 CHF. Kampagnenbezogene Spenden über 15'000 CHF werden dabei einzeln ausgewiesen, einschliesslich Betrag, Name und Wohnort resp. Firmensitz der Spenderin oder des Spenders. Die eidg. Finanzkontrolle ist gesetzlich dazu verpflichtet, obige Angaben auf ihrer Website zu publizieren.

Regel Nr.3: Offenlegung der Spendernamen von natürlichen und juristischen Personen

Die GRÜNEN veröffentlichen die Namen natürlicher & juristischer Personen, welche der Partei eine Spende im Wert von mehr als CHF 10'000 pro Jahr zukommen lassen. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit auf elektronischem Weg

zugänglich. Für die Spende wird eine Vereinbarung zwischen den GRÜNEN und den Spender:innen geschlossen.

Regel Nr. 4: Voraussetzungen für die Annahme einer Spende von einer natürlichen Person

Die Geschäftsleitung vergewissert sich der Rechtmässigkeit von Spenden natürlicher Personen, insbesondere wenn diese sehr hoch sind oder wenn es sich um ein Vermächtnis handelt. Wenn der Ursprung der Gelder zweifelhaft ist, lehnt die Geschäftsleitung die Spende ab.

Regel Nr. 5: Formale Voraussetzungen für die Annahme einer Spende von einer juristischen Person

Juristische Personen, welche den GRÜNEN Kanton Zürich eine Spende von mehr als CHF 10'000 zukommen lassen wollen, erklären sich mit den folgenden Bedingungen einverstanden:

1. Der Name der Spenderin beziehungsweise des Spenders und der Betrag werden in der Jahresrechnung der GRÜNEN Kanton Zürich explizit aufgeführt.
2. Die juristische Person muss den Betrag in ihrer eigenen Rechnung auf zugängliche Weise für ihre Revisionsorgane und ihre Mitglieder benennen und auf transparente Weise über ihre gesamten Spenden an politische Parteien Auskunft erteilen.

Regel Nr. 6: Ethische Voraussetzungen zur Annahme einer Spende von einer juristischen Person

Die Annahme einer Spende von einer juristischen Person ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

1. Die Spende darf die Unabhängigkeit und die Positionsbezüge der GRÜNEN Kanton Zürich nicht beeinflussen.
2. Die Annahme der Spende darf der Glaubwürdigkeit der GRÜNEN Kanton Zürich nicht schaden.

Der Entscheid der Geschäftsleitung wird dem Vorstand mitgeteilt. Sollte der Entscheid von einem Vorstandsmitglied angefochten werden, entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Regel Nr. 7: Keine anonymen oder ausländischen Spenden

Die GRÜNEN Kanton Zürich lehnen anonyme Spenden sowie Spenden aus dem Ausland (ausser von Auslandschweizer:innen) ab. Ist die Rückzahlung einer solchen Spende nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, leiten die GRÜNEN Kanton Zürich die Spende an die dafür vorgesehene Stelle des Bundes/Kantons weiter.

Regel Nr. 8: Finanzielle Unabhängigkeit der GRÜNEN

Um die Unabhängigkeit der GRÜNEN Kanton Zürich zu wahren, werden die Einnahmen aus Spenden von mehr als CHF 10'000 von juristischen Personen für zeitlich befristete Projekte und Kampagnen verwendet. Diese Beträge werden also für spezifische, nicht wiederkehrende Massnahmen verwendet und offengelegt.

Regeln zur Finanzierung allfälliger persönlicher Kampagnen von Kandidierenden

Beschluss des Vorstandes vom 27. Juni 2023

- Kampagnenspenden auf persönliche Konten sind ausgeschlossen. (Achtung: Jede Spende, die auf dem persönlichen Konto eingeht, gilt als Einkommen des/der Kandidierenden und muss in der Steuererklärung als solches deklariert werden).
- Wir empfehlen Spenden auf ein dafür eingerichtetes oder vorhandenes Parteikonto der GRÜNEN (z.B. Bezirks- oder Ortspartei) mit entsprechendem Verwendungszweck überweisen zu lassen. Der Vorteil aus Sicht von Spender:innen ist, dass Spenden so von den Steuern abgezogen werden können.
- Als Alternative kann ein Kampagnenkomitee in Form eines Vereins gegründet und ein Vereinskonto eröffnet werden. (Achtung: Vereine sind steuerpflichtig, sofern sie nicht öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind.)
- Führen einer strikten und transparenten Buchhaltung des Kampagnenkomitees.
- Anonyme Spenden werden abgelehnt.
- Die Herkunft von Spenden über 5'000 Franken (Spender*in – natürliche oder juristische Person – sowie Spendenhöhe) wird öffentlich zugänglich gemacht.
- Jegliche Spenden, welche die unabhängige Positionierung während der Kampagne oder Entscheide nach der Wahl beeinflussen könnten, werden abgelehnt.
- Spenden, die dem Ruf und der Glaubwürdigkeit der Partei schaden könnten, werden abgelehnt. Dazu gehören insbesondere auch Spenden von Firmen, deren Tätigkeiten oder Ziele den Werten der Grünen Kanton Zürich widersprechen.
- Im Falle einer Spende über 5'000 Franken von einer juristischen Person wird die Kantonalpartei informiert. In diesen Fällen hat die Kantonalpartei (Geschäftsleitung) ein Vetorecht.

Transparenz- und Finanzierungsregeln für Kampagnen



Beschluss des Vorstandes vom 27. Juni 2023

Für Wahl- und Abstimmungskampagnen der Grünen Kanton Zürich gelten die folgenden Transparenz- und Finanzierungsregeln:

- Anonyme Spenden werden abgelehnt.
- Die Herkunft von Spenden über CHF 5'000 pro Kampagne (Name natürliche oder juristische Person der Spender*in und Spendenhöhe) wird öffentlich und zugänglich gemacht.
- Spenden, die dem Ruf und der Glaubwürdigkeit der Partei schaden könnten, werden abgelehnt. Dazu gehören insbesondere auch Spenden von Firmen, deren Tätigkeiten oder Ziele den Werten der Grünen Kanton Zürich widersprechen.
- Die Abrechnung der Kampagne und Details der Kampagnenspenden werden mit der Jahresrechnung veröffentlicht.
- Bei überparteilichen Kampagnen unter Beteiligung der GRÜNEN setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, dass die genannten Regeln auch hier zur Anwendung kommen.